

Vereinbarung über das Waldreservat Wartburgweid

zwischen der

Bürgergemeinde Starrkirch-Wil SO, vertreten durch den Bürgerrat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt,

wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1:5000, datiert vom 18. Oktober 2005)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status ^{*)}	Fläche
Oftringen	1458	Wartburgweid	637 300 / 242 500	Fö, Bu, Els, Ei, ...	100	NkBW	4.05ha
Total							4.05 ha
= Anteil am Waldeigentum							5.4 %

^{*)} Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

2. Ziele

Durch den weitgehenden Verzicht auf jegliche forstliche Nutzung wird der natürlichen Waldentwicklung freier Lauf gelassen. Damit werden sich im Laufe der Zeit alle Entwicklungsphasen des Naturwaldes mit ihren für die biologische Vielfalt wertvollen, speziellen Lebensgemeinschaften einstellen.

Mit Pflegeeingriffen wird auf den in der Planbeilage als Spezialreservat A eingetragenen Flächen der Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten und gefördert. Um das Schutzziel zu erreichen werden die mit A bezeichneten Flächen offen gehalten und periodisch gemäht.

Zur Förderung und Verjüngung der zahlreich vorkommenden seltenen Baumarten - im Besonderen Elsbeere, Wildbirne, Feldahorn und Eibe – und der typischen Kalksträucher (vor allem Weissdorn, Schwarzdorn, Kreuzdorn, Berberitze und Wildrosen) werden nach Bedarf entsprechende Pflegeeingriffe ausgeführt. Die seltenen Baumarten kommen verstreut über fast die ganze Fläche vor. Die typischen Kalksträucher werden besonders in einem Streifen um das Spezialreservat A gefördert.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf forstwirtschaftlich begründete Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Die Waldeigentümerin ist innerhalb der im Plan bezeichneten Flächen A mit Eingriffen zu Gunsten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einverstanden. Die Ausführung erfolgt in Absprache mit der Abteilung Wald.

3.3

Die Waldeigentümerin ist mit Massnahmen zur Förderung und Verjüngung von seltenen Baumarten und der typischen Kalksträucher einverstanden. Die Ausführung erfolgt in Absprache mit der Abteilung Wald.

Sämtliche Anzeichnungen für Eingriffe gemäss Punkte 3.2 und 3.3 erfolgen zusammen mit dem Kreisförster.

3.4

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für das mit dieser Vereinbarung eingerichtete Waldreservat einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und gilt bis zum 1. Januar 2056 (50 Jahre).

5.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedene Reservatsfläche öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2

Pflegemassnahmen gemäss Punkt 3.2 erfolgen nach einem separaten Pflegevertrag und werden vom Kanton nach festgelegten Ansätzen pauschal entschädigt.

6.3

Pflegemassnahmen gemäss Pt. 3.3 werden im Rahmen von ordentlichen Naturschutzprojekten ausgeführt und finanziert. Die Kosten werden vom Kanton übernommen.

6.4

Die Ausführung der anfallenden Arbeiten erfolgt nach marktgängigen Kostenansätzen durch den Forstbetrieb.

6.5

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten. Das anfallende Holz soll an Ort und Stelle liegen bleiben.

6.6

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.7

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.8

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.9

Der beiliegende Plan M 1:5000 datiert vom 18. Oktober 2005, ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Starrkirch-Wil,

Bürgergemeinde Starrkirch-Wil
Namens des Bürgerrats
Die Bürgerpräsidentin:



Ingrid Werhonig

Die Bürgerschreiberin:



Marlis Laghi

Aarau, 8. Feb. 2006

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Leiter Abteilung Wald:



Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000 vom 18. Oktober 2005

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Bürgergemeinde Starrkirch-Wil, 4656 Starrkirch-Wil
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Kopie:

- Einwohnergemeinde Oftringen, 4665 Oftringen
- Forstrevier Werderamt, Daniel Kleger, Gröderstr. 68, 4658 Däniken
- Kreisforstamt 5, 5001 Aarau

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Gemeinde Oftringen

Bürgergemeinde Starrkirch-Wil

Waldreservat Wartburgweid

18. Oktober 2005
Departement Finanzen und Ressourcen
Abteilung Wald
Der Kreisförster:



Legende:

- Gemeindegrenzen
- Waldausscheidung
- Waldreservat Wartburgweid

